

# **Satzung**

## **der Schwertzugvogel Vereinigung e. V.**

### **§ 1**

Die Schwertzugvogel Vereinigung ist ein Zusammenschluss von Personen mit dem Zweck der Förderung des Segelsports mit dem Schwertzugvogel nach den Zeichnungen und Bauvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. 9756 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

### **§ 2**

Sitz der Vereinigung ist Hamburg

### **§ 3**

Die Ziele der Vereinigung sind:

1. Die Interessen der Schwertzugvogel Eigner zu schützen und das Interesse am Boot zu fördern.
2. Die Vertretung der Bootsklasse in den Gremien des Deutschen Segler-Verbandes.
3. Überwachung der Klassenbestimmungen.
4. Gründung von Revierflotten zwecks Förderung des Regattasports.
5. Förderung von Ranglistenregatten.
6. Förderung des Fahrtensegelns.
7. Herausgabe einer Broschüre, die die Mitglieder über die Arbeit der Vereinigung und ihrer Revierflotten sowie über die Regattatermine etc. unterrichtet und die Herausgabe von Rundschreiben gemäß den Vorgaben des DSV zur aktuellen Unterrichtung der Mitglieder. Bei der letzteren Möglichkeit soll dann ein Jahrbuch im Rhythmus von 2 Jahren erscheinen.
8. Die Schwertzugvogel Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 23. Dezember 1953 in der jeweils geltenden Fassung. Alle Einnahmen, wie Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder der Klassenvereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Klassenvereinigung erhalten. Die Vereinigung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Klassenvereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Ämter der Vereinigung werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Die Schwertzugvogel Vereinigung verfolgt die Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhalt der Mitglieder trennen könnten.

#### **§ 4**

Mitglied der Vereinigung kann jeder werden, der an der Förderung der Vereinigung interessiert ist. Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung eines Jahresbeitrages auf das Konto der Vereinigung.

Der Austritt aus der Klassenvereinigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das einen laufenden Jahresbeitrag gezahlt hat. Der Beitrag ist bis zum 31. März fällig.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an:

Das Präsidium der DLRG Jugend  
Niedernfeld 2  
31542 Bad Nenndorf

Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

#### **§ 5**

Der Jahresbeitrag wird auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgelegt.

#### **§ 6**

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus mindestens 3 Personen, maximal 6 Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Ein Schriftwart, ein technischer Wart und ein Medienbeauftragter sollten ergänzend in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Mitglieder des Vorstands werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und zwar jeweils für 2 Jahre. Kommt nach 3 Wahlgängen eine solche Wahl nicht zustande, genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Wahl. Die Vereinigung wird von ihrem ersten Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende soll von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

## § 7

Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen werden müssen. Ort der Tagung soll nach Möglichkeit der Austragungsort der jeweiligen Deutschen Meisterschaft sein und terminlich mit dieser übereinstimmen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht sämtlicher Mitglieder des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- g) Satzungsänderungen
- h) Anträge
- i) Anfragen und Verschiedenes

Jedes Mitglied kann zur Hauptversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen jedoch 6 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen.

Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

## § 8

Die Schwertzugvogel Vereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Segler-Verbandes, bezüglich der Landesseglerverbände in der dort jeweils geltenden Fassung vor.

- a) Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den DSV.
- b) Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.
- c) Die Vereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der Schwertzugvogel-Klasse veranlassen.
- d) Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins.

## **§ 9**

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied ausschließen. Ausschließungsgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Vereinigung oder gegen eine Anordnung des Vorstandes.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange der Vereinigung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

## **§ 10**

Zur Deutschen Meisterschaft der Schwertzugvogel Vereinigung sind nur solche Steuerleute startberechtigt, die die Voraussetzungen der Meisterschaftsordnung des DSV erfüllen.

## **§ 11**

Der Stander der Vereinigung zeigt auf weißem Grund 3 blaue Zugvögel mit dem Kopf zum Stocklied.

## **§ 12**

Das Abzeichen der Vereinigung ist ein Zugvogel, eingefasst in einem endlosen Tau en miniature in Gold.

Diese Satzung wurde am 11. Januar 1981 in der Mitgliederversammlung beschlossen und errichtet.

Sie schließt die auf den Jahreshauptversammlungen vom 18.11.1983, vom 27.11.2010 und vom 03.12.2011 und am 24. November 2012 erneut beschlossenen Änderungen mit ein.

Traben-Trarbach, den 25. November 2012